

# Vortragsbericht: „Notare in der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft“

*Marcel van Porten, Bonn\**

Anlässlich des 80. Jahrestages der Reichspogromnacht organisierte das Rheinische Institut für Notarrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn am Donnerstag, den 15.11.2018, ebendort den Vortrag „Notare in der nationalsozialistischen 'Volksgemeinschaft' - Das westfälische Anwaltsnotariat 1933-1945“, gehalten von Professor Dr. Andreas Roth, Universität Bonn.

Thematisch reiht sich der Vortrag in ein gemeinsames Forschungsprojekt von Professor Dr. Roth und Professor Dr. Michael Kießner, Universität Mainz, ein, in der die Praxis des Notarberufs in der NS-Zeit durch einen Rechtshistoriker sowie einen Historiker ergänzend analysiert wird. Das gleichnamige Buch zu dieser Arbeit entstand als Kooperationsarbeit der Fachbereiche und nähert sich dem Thema sowohl aus zeitgeschichtlicher als auch aus einer rechtshistorischen Perspektive. Gefördert wurde dieses Projekt in den Jahren 2013 bis 2017 von der Westfälischen Notarkammer in Hamm und fand im September 2017 mit der Veröffentlichung im Nomos-Verlag seinen Abschluss.

Unterstützt durch eine Vielzahl zeitspezifischer Urkunden aus der Zeit des Nationalsozialismus und angereichert mit aufschlussreichen Ausführungen zu den schwierigen Umständen, sowohl der betroffenen Juden, als auch der wirkenden Notare, präsentierte Prof. Roth die notarielle Beurkundungstätigkeit im Bereich der Arisierung jüdischen Vermögens als Ausschnitt aus dem Gesamtprojekt.

Nach einer kurzen Begrüßung durch Herrn Professor Dr. Schmoeckel, Direktor des Rheinischen Instituts für Notarrecht sowie des Instituts für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte, eröffnete Prof. Roth den Vortrag zunächst mit einer biographischen Einführung zu den Notaren der NS-Zeit. Nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten trat 1933/1934 die Mehrheit der knapp 900 Notare aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm nach Aufforderung der NSDAP bei. Von ihnen waren nur 33 Altparteimitglieder. 150 waren Mitglieder der SA, während 355 der Partei nicht beitraten.

Zentrales Motiv der Urkunden und Beurkundungstätigkeit der Notare, die Prof. Roth an diesem Abend vorstellte, war die sogenannte „Arisierung“. Hierbei handelte es sich um die Verdrängung der Juden aus Handel, Gewerbe

und Wohnraum. Bis 1937 ging von staatlicher Seite der Erhalt von Arbeitsplätzen der „Arisierung“ noch vor, was sich allerdings mit dem Amtsantritt Hermann Görings als Wirtschaftsminister änderte. Im April 1938 erging die sogenannte „Anmeldeverordnung“, nach der jüdisches Vermögen über 5000 Reichsmark anzumelden sei und eine Genehmigungspflicht für die Veräußerung eines gewerblichen jüdischen Betriebes eingeführt wurde, worauf einen Monat später schon das Verbot zur Ausübung von Gewerbetätigkeit in Kraft trat, im November gefolgt von einem umfassenden Ausschluss jüdischer Personen aus dem Geschäftsleben. Das Äquivalent dazu, in Bezug auf Immobilien von jüdischen Privatleuten, wurde 1938 im Anschluss an die Reichspogromnacht in Form der „Einsatzverordnung“ vom 3.12.1938 erlassen. Während jüdische Betriebe bereits durch die gesellschaftliche Ächtung unter Umsatzrückgängen zu leiden hatten, wurde ihre Lage durch die staatliche „Arisierung“ unhaltbar. Auch die allgemein stets prekärer werdende Lage der jüdischen Bevölkerung führte zu einer Vielzahl „freiwilliger“ Notverkäufe der Betroffenen um Mittel zur Emigration ins Ausland zu beschaffen. Ein Vorgehen, das von den Nationalsozialisten durchaus begrüßt wurde.

Die meisten Veräußerungen von Betrieben sowie Grundeigentum erfolgten zwischen 1937 und 1938 und ist somit zentraler Untersuchungszeitraum für das Wirken der Notare im Prozess der „Arisierung“, während der Staat ab 1940 zum Mittel der Enteignung griff, wodurch die Notare an diesem Prozess überhaupt nicht mehr beteiligt waren.

Bis 1940 wurden die Übertragungen von Eigentum noch als formell ordnungsgemäße „Verkäufe“ inszeniert. Grundsätzlich konnten sich jüdische Veräußerer sowohl den Vertragspartner, als auch den Notar aussuchen, die an diesem Geschäft beteiligt werden sollten.

In der Praxis waren es allerdings oftmals die Notare der Erwerber, die ein passendes Gewerbe oder Immobilie für ihre Mandanten suchten.

Zu diesem Zweck machten die NSDAP-Parteistellen, und hier zumeist die Gauwirtschaftsberater, in Zusammenarbeit mit den Notaren einen passenden jüdischen Gewerbeigentümer ausfindig, traten an diesen heran und drängten ihn, mit teilweise vorgefertigten Urkunden, zum Verkauf. Durch eine Auswahl konträrer Beispiele stellte Prof. Roth im Folgenden eindrucksvoll die Diskrepanz im Spektrum beruflicher Ethik der Notare im Prozess dieser „Arisierungen“ dar.

Als verwerflicher Vertreter seines Berufsstandes soll das Beispiel des folgenden Notars gelten:

\* Der Autor studiert Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und arbeitet als studentische Hilfskraft am Rheinischen Institut für Notarrecht.

1 Michael Kießner, Andreas Roth: "Notare in der nationalsozialistischen 'Volksgemeinschaft'. Das westfälische Anwaltsnotariat 1933-1945", Baden-Baden 2017.

Einem bekannten jüdischen Notar wurde in der Reichspogromnacht eine beträchtliche Geldsumme abgepresst, woraufhin er in der Angst um Leib und Leben aus Dortmund nach Köln floh. Bei seiner Rückkehr wurde er sogleich durch die Gestapo in Schutzhaft genommen. Eine prekäre Zwangslage, welche sich ein Notarkollege zu Nutze machte. Im Wissen um die Vertretungsvollmacht des in Schutzhaft Genommenen für einen jüdischen Gewerbetreibenden, ließ sich der Notar des Erwerbers eine Urkunde zur Übereignung eben dieses Gewerbes durch den inhaftierten Notar unterzeichnen. Ein solches Vorgehen war wohl selbst nach damaligem Standesrecht kaum zu vertreten, wenn dies auch kein Einzelfall gewesen zu sein scheint.

Auch wenn eine Rekonstruktion der Situation nur anhand der vorliegenden Urkunden geschehen konnte und der genaue Verlauf der Verhandlungen unbekannt ist, so kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass in einer solchen Zwangslage der in Schutzhaft befindliche Notar für die Interessen des von ihm Vertretenen zur Genüge einzustehen vermochte.

An dieser Stelle sei allerdings gesagt, dass den Notaren, selbst mit gutem Willen gegenüber den jüdischen Verkäufern, kaum Spielraum zur Gestaltung dieser Verträge gelassen wurde, ein Problem, welches besonders durch die Kontrolle der Urkunden durch die Parteistellen der NSDAP noch verschärft wurde.<sup>2</sup>

Allerdings gab es auch Notare, die im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten für ihre jüdischen Mandanten einstanden und dem beruflichen Ethos trotz der ihnen drohenden sozialen Repressalien gerecht wurden. Als ein solcher soll das Beispiel eines Dortmunder Notars gelten: Durch geschickte Beratung seines Notars wurde es einem jüdischen Kaufmann möglich, sein Eigentum vor dem Zugriff der Nationalsozialisten zu bewahren. In mehreren, hintereinander ausgestellten Urkunden bestimmte er seine „arische“ Ehefrau zunächst zur Geschäftsführerin seines Gewerbes, übertrug ihr sämtliche Geschäftsanteile und ließ diese Änderungen ins Handelsregister eintragen. Für gewöhnlich wären solche Geschäfte innerhalb der Familie an den Kontrollinstanzen der zuständigen Parteistelle gescheitert. Um dem Zugriff der NS zu entgehen, ließ sich das Ehepaar im Anschluss an diese Übereignung scheiden, wobei die Ehefrau wieder ihren Mädchennamen annahm. Diese „Arisierung“ wurde von den Behörden nicht beanstandet.

Wenn auch mit tiefgreifenden Einschnitten in das private Leben der Betroffenen verbunden, so gelang es dem Notar durch eine geschickte Umgehung die Interessen seiner jüdischen Mandanten durchzusetzen.

Im Ergebnis sei hier festzuhalten, dass eine einheitliche Bewertung der Rolle der Notare somit kaum möglich ist, sondern die individuell-persönliche Betrachtung der Haltung einzelner Notare zur nationalsozialistischen Ideologie ein realitätsgetreueres und nuanciertes Bild des Berufsstandes wiedergibt.

In der anschließenden Diskussion wurde mit reger Beteiligung, besonders durch die anwesenden Notare, vor allem die Folgezeit der nationalsozialistischen Herrschaft erörtert.

Ein Schwerpunkt der Fragerunde lag in der Entschädigung betroffener Juden, die finanziellen Ausgleich vor allem im Rahmen von Wiedergutmachungsverfahren zugesprochen bekamen. Umstritten und höchst problematisch war hierbei vor allem die Frage nach dem Wert des verlorenen Eigentums, erschwert noch durch die Tatsache, dass ein Großteil der Immobilien im Kriegsverlauf beschädigt oder gar zerstört wurde. Ein zweiter Fokus des Interesses lag in der Arbeit mit den Urkunden und Prozessakten. Neben den Schwierigkeiten der Interpretation von Urkunden, bei denen es an kontextualisierenden Motiven der Beteiligten häufig mangelt, war vor allem ihre Akquirierung von großem Interesse, erlaubt das Beurkundungsgesetz Dritten doch keine Einsicht in Urkunden. Erst durch das Eingreifen des Justizministers wurde diese Regelung zum Wohle einer historischen Aufarbeitung gelockert und ermöglichte so das Voranschreiten der Arbeit.

2 Dazu grundsätzlich anders: *Oliver Vossius*: „Auf den Spuren des Bösen – Vorstudien zur versorgenden Rechtspflege im Dritten Reich“, Baden-Baden 2013.